

Auszüge aus den Hochschulgesetzen

Verankerung der Lehrendenmobilität: Lehre im Kontext der Internationalisierung

für
Thüringen

Stand: 14.10.2024

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
HRK ADVANCE – Governance und Prozesse der Internationalisierung optimieren
Ahrstraße 39, 53175 Bonn
Tel.: 0228 / 887-0
Fax: 0228 / 887-210
advance@hrk.de
www.hrk.de/advance

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) übernimmt keine Haftung für die in diesem Dokument dargestellten Inhalte sowie für deren Vollständigkeit oder Aktualität. Alle Inhalte sind allgemeiner Natur. Sie stellen lediglich eine vergleichende Übersicht und keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können im Einzelfall auch nicht die Auskunft von Fachleuten ersetzen.

HRK Hochschulrektorenkonferenz
Die Stimme der Hochschulen

GEFÖRDERT VOM
 Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

1. Hochschulaufgaben und Dienstaufgaben des Lehrpersonals mit ausdrücklichem Bezug zum Handlungsfeld Internationalisierung und potenzieller Relevanz im Kontext der Dozentenmobilität	3
2. Berücksichtigung(sfähigkeit) von Lehre im Ausland im Rahmen der Lehrverpflichtung.....	4
3. Potenzielle Anknüpfungspunkte im Nebentätigkeitsrecht.....	6

1. Hochschulaufgaben und Dienstaufgaben des Lehrpersonals mit ausdrücklichem Bezug zum Handlungsfeld Internationalisierung und potenzieller Relevanz im Kontext der Dozentenmobilität

§ 5 ThürHG¹ Aufgaben der Hochschulen

[...]

(9) Die Hochschulen fördern in Thüringen, in Deutschland, in Europa und international den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen.

(10) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit dem Studierendenwerk Thüringen, mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen, mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und -förderung sowie der gesamten gesellschaftlichen Öffentlichkeit zusammen. ²Zur Förderung des Bildungswesens, insbesondere von Forschung und Lehre, zur Steigerung des wissenschaftlichen Erfolgs, aber auch zur effizienten Nutzung staatlich finanzierter personeller und sachlicher Ressourcen arbeiten sie insbesondere durch gemeinsame Einrichtungen nach § 42, gemeinsame Lehr- und Forschungsprojekte, die Eröffnung von Möglichkeiten zur Mitnutzung von Einrichtungen und Geräten, die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge oder anderer Studienformate und Verwaltungskooperationen zusammen. ³Das Zusammenwirken kann unentgeltlich erfolgen. ⁴Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu den Gegenständen und Modalitäten der Zusammenarbeit nach den Sätzen 1 und 2, durch Rechtsverordnung zu regeln.

[...]

§ 65 ThürHG Koordinierung der Forschung

(1) ¹Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden unbeschadet der Freiheit von Wissenschaft und Forschung von den Hochschulen in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. ²Hierbei sind Programme zur regionalen, überregionalen und internationalen Aufgabenteilung und Zusammenarbeit im Bereich der Forschung zu berücksichtigen.

(2) ¹Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. ²Die Bildung von hochschulübergreifenden und interdisziplinären Forschungsschwerpunkten ist von den Hochschulen anzustreben.

(3) Die Hochschulen können auch im Zusammenwirken mit weiteren Hochschulen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 10 Satz 1 Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben.

2. Berücksichtigung(sfähigkeit) von Lehre im Ausland im Rahmen der Lehrverpflichtung

§ 97 ThürHG Dienstrechtliche Sonderregelungen

(1) Auf beamtete Hochschullehrer und wissenschaftliche sowie künstlerische Mitarbeiter finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

[...]

(3) ¹Beamtete Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet, zugewiesen oder versetzt werden. ²Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Hochschullehrers zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. ³Der Hochschullehrer kann verpflichtet werden, einen Teil seiner Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule oder Hochschuleinrichtung zu erbringen, wenn dies zur Gewährleistung des notwendigen Lehrangebots erforderlich ist und an seiner bisherigen Hochschule oder Hochschuleinrichtung ein Bedarf für die volle Erbringung der Lehrverpflichtung nicht besteht. ⁴Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind die Betroffenen und die beteiligten Hochschulen zu hören.

(4) ¹Soweit Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte im Beamtenverhältnis auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 67 und 68 Abs. 1 ThürBG oder nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf zwei Jahre nicht überschreiten. ²Satz 1 gilt auch für Zeiten

1. einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit,
2. einer Beurlaubung für eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
3. eines Grundwehr- oder Zivildienstes.

³Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund eines Landesgesetzes nach Satz 1 Halbsatz 1 oder
2. Teilzeitbeschäftigung,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.

⁴Auf Antrag des Beamten ist das Dienstverhältnis um die Zeiten einer Beurlaubung nach den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über die Elternzeit und die Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den für Landesbeamtinnen geltenden Vorschriften über den Mutterschutz zu verlängern, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist. ⁵Verlängerungen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren, Verlängerungen nach den Sätzen 1 bis 4 insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

[...]

§ 8 ThürLVVO² Ermäßigung der Lehrverpflichtung

[...]

(4) ¹Für die Wahrnehmung sonstiger unentgeltlicher, besonderer Aufgaben und Funktionen in oder außerhalb der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen und im Interesse der Hochschule liegen, können auf Antrag im Einzelfall weitere über die in den Absätzen 2 und 3 genannten hinausgehende Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. ²Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Satz 1 und Absatz 2 oder nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 darf 8 v.H. des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtung der Lehrenden der jeweiligen Hochschule nicht überschreiten. ³Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung steht der Unentgeltlichkeit der Aufgaben- oder Funktionswahrnehmung nicht entgegen.

[...]

3. Potenzielle Anknüpfungspunkte im Nebentätigkeitsrecht

Hinweis: Lehre außerhalb der eigenen Hochschule gehört regelmäßig nicht zum Hauptamt, sondern wird im Rahmen einer Nebentätigkeit wahrgenommen. Das gilt auch für die Lehre an ausländischen Hochschulen. Der normative Rahmen für Nebentätigkeiten ergibt sich aus dem Beamten- und Nebentätigkeitsrecht des jeweiligen Landes. Einschlägige Regelungen finden sich gelegentlich im Hochschulgesetz, typischerweise im Beamtengesetz, in der (allgemeinen) Nebentätigkeitsverordnung und meist in einer speziellen Nebentätigkeitsverordnung für den Hochschulbereich. In diesen Vorschriften wird das Thema der Lehre im Ausland allerdings kaum oder gar nicht explizit angesprochen.

Im Folgenden werden daher die Normen aus den vorgenannten Regelungen (in Thüringen: ThürHG, ThürBG, ThürNVO und ThürHNVO) aufgeführt, die (auch) für die Lehre im Ausland potenziell von Bedeutung sein können.

§ 86 ThürHG Dienstrechtliche Stellung der Professoren

[...]

(3) ¹Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und im Beamtenverhältnis auf Zeit kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, insbesondere wenn dadurch die Verbindung zur Praxis aufrechterhalten oder wieder hergestellt werden soll und keine dienstlichen Belange entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 kann auch weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines hauptamtlichen Professors betragen; in diesem Fall soll sie zwölf Jahre nicht überschreiten. ³Für eine Teilzeitbeschäftigung nach den Sätzen 1 und 2 finden § 51 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie § 61 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) keine Anwendung, jedoch darf der Umfang einer oder mehrerer Nebentätigkeiten den Umfang der Teilzeitbeschäftigung nicht übersteigen und der Gesamtumfang der Beschäftigung im Beamtenverhältnis und in Nebentätigkeit darf bei einem teilzeitbeschäftigten Professor nicht höher sein als bei einem vollzeitbeschäftigten Professor.

[...]

§ 96 ThürHG Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Beamten und Arbeitnehmer an den Hochschulen stehen im Dienst des Landes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

[...]

(5) ¹Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die das Ministerium im Benehmen mit der Landespräsidentenkonferenz erlässt. ²Über die Erfüllung der dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal obliegenden Lehrverpflichtung ist im Jahresbericht nach § 10 zu berichten. ³In der Rechtsverordnung kann unbeschadet der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine im Umfang bestimmte Verpflichtung zur Beteiligung an Aufgaben nach § 56 festgelegt werden.

(6) ¹Die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigen. ²Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Nebentätigkeiten des beamteten wissenschaftlichen, ärztlichen oder künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes. ³Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen enthalten:

1. über die Genehmigung und Anzeige von Nebentätigkeiten,
2. ob und inwieweit Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhalten oder eine erhaltene Vergütung abzuführen haben,
3. unter welchen Voraussetzungen Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen sowie ob und in welcher Höhe hierfür Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist,
4. über den Nachweis der Einkünfte aus Nebentätigkeiten sowie
5. über die Abgrenzung von Nebentätigkeiten und Dienstaufgaben.

⁴Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist das hauptberufliche Personal nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit steht.

[...]

§ 49 ThürBG³ Nebentätigkeit (§ 40 BeamtStG)

(1) ¹Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder eine Nebenbeschäftigung. ²Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. ³Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(2) ¹Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. ²Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 50 ThürBG Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit (§ 40 BeamtStG)

¹Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihres Dienstvorgesetzten

1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder in einer Stiftung, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,

zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. ²Die Übernahme und die Wahrnehmung der mit der Nebentätigkeit verbundenen Aufgaben dürfen nicht zu Benachteiligungen im Sinne des § 71 Abs. 2 führen.

§ 51 ThürBG Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG)

(1) Die Beamten bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 52 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 50 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind.

(2) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten behindert werden kann,

2. die Beamten in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamten angehören, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

³Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. ⁴Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet; dies gilt auch bei der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung. ⁵In den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG ist bei der Anwendung des Satzes 4 der Umfang der verminderten Arbeitszeit entsprechend zu berücksichtigen. ⁶Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. ⁷Betrifft die Genehmigung die Mitwirkung an einem Verfahren der Streitbeilegung, beginnt die Frist nach Satz 5 erst mit der Aufnahme des Verfahrens der Streitbeilegung; die Beamten haben die Aufnahme des Verfahrens entsprechend § 54 anzuzeigen. ⁸Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. (3) ¹Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. ²Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 52 ThürBG Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG)

Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 49 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens, mit Ausnahme einer Genossenschaft, sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

§ 53 ThürBG Ausübung von Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG)

(1) ¹Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, dass sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wurden oder ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamten anerkannt worden ist. ²Ausnahmen dürfen nur

zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die ver-
säumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.

(2) ¹Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. ²Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der den Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. ³Bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit kann auf ein Entgelt verzichtet werden.

§ 56 ThürBG Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die den Beamten im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt übertragen sind oder die sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommen haben.

§ 57 ThürBG Rechtsverordnung über Nebentätigkeit

¹Die zur Ausführung der §§ 50 bis 56 notwendigen Bestimmungen über die Nebentätigkeiten der Beamten erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. ²In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. welche Ämter öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 49 Abs. 2 sind,
3. ob und inwieweit Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhalten oder eine erhaltene Vergütung abzuführen haben,
4. unter welchen Voraussetzungen Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen sowie ob und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist,
5. dass Beamte verpflichtet werden können, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten die ihnen zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 111 ThürBG Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit im Thüringer Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 ThürNVO⁴ Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Nebentätigkeit der Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. ²Sie gilt auch für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben. ³Die Berechtigung des für das Hochschulwesen zuständigen

Ministeriums zur abweichenden Regelung gemäß § 89 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 ThürNVO Allgemeine Erteilung, Widerruf der Genehmigung

(1) ¹Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. ²Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 300 Euro im Monat nicht übersteigt und die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet. ³In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt.

(2) Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist zu untersagen, wenn ihre Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt.

(3) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung oder eine nichtgenehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung untersagt, soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

§ 1 ThürHNVO⁵ Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. das wissenschaftliche, ärztliche und künstlerische Personal im Beamtenverhältnis an den staatlichen Hochschulen,
2. Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zum Personenkreis nach Nummer 1 gehörten, und entpflichtete Hochschullehrer hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses oder vor der Entpflichtung ausübten, und
3. beurlaubte Beamte nach Nummer 1 einschließlich der nach § 31 Abs. 7 Satz 1 ThürHG zur Wahrnehmung des Amtes als Präsident beurlaubten Professoren.

§ 8 ThürHNVO Hauptamt und Nebentätigkeit bei Gutachtertätigkeit

¹Die Erstattung von Gutachten und damit zusammenhängende Tätigkeiten nach § 2 Abs. 6 Satz 4, zu denen die Hochschule aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist, gehören zu den hauptamtlichen Aufgaben. ²Gleiches gilt für die Erstattung von Gutachten in Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren.

³Haben Gutachten im Wesentlichen das Ergebnis einer im Hauptamt durchgeführten Forschungstätigkeit zum Inhalt, so zählt auch die Gutachtenerstattung zum Hauptamt. ⁴Die Hochschule, im Ausnahmefall auch die oberste Dienstbehörde, kann Beamten unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine wissenschaftliche Aufgabe, insbesondere ein Gutachten (Dienstgutachten) im Hauptamt übertragen.

§ 9 ThürHNVO Hauptamt und Nebentätigkeit bei schriftstellerischer Tätigkeit, Herausgebertätigkeit, Vortragstätigkeit

(1) Die schriftstellerische Tätigkeit des Beamten ist Dienstaufgabe im Rahmen des jeweiligen Faches.

(2) ¹Die Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse gehört bis zur endgültigen Einreichung zum Druck zum Hauptamt. ²Danach gehört sie zur Nebentätigkeit,

sofern nicht eine Rechtspflicht zur Veröffentlichung besteht. ³Die Herausgabe und Schriftleitung wissenschaftlicher Werke ist dann Teil des Hauptamtes, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang steht und unentgeltlich im Sinne des § 2 Abs. 5 erfolgt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Vortragstätigkeiten und künstlerische Arbeiten.

§ 10 ThürHNVO Anzeigepflicht für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten von Hochschullehrern

(1) ¹Nichtgenehmigungspflichtige wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 ThürBG, die von Hochschullehrern entgeltlich ausgeübt werden, sind vor ihrer Aufnahme dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. ²Gleiches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürBG. ³Der Inhalt der Anzeige muss eine Überprüfung ermöglichen, ob eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch die Ausübung der Nebentätigkeit vorliegen könnte. ⁴Es sind Art, zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit, Auftraggeber, Beginn und voraussichtliches Ende der Nebentätigkeit sowie sonstige Tatsachen, die nach § 66 Abs. 2 ThürBG zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen führen können, anzugeben.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt,

1. wenn die Nebentätigkeit auf schriftliches Verlangen oder schriftlichen Vorschlag der obersten Dienstbehörde oder des Dienstvorgesetzten übernommen wird,
2. wenn die Vergütung für alle Nebentätigkeiten dieser Art im Kalenderjahr insgesamt 1 200 Euro nicht übersteigen wird oder auf diese Nebentätigkeiten insgesamt nicht mehr als ein halber Arbeitstag im Monat verwendet wird, sofern für deren Ausübung Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nicht in Anspruch genommen werden oder
3. bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse oder künstlerischer Werke.

§ 14 ThürHNVO Allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten, Widerruf der Genehmigung

(1) ¹Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebentätigkeiten insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. ²Der Umfang einer oder mehrerer Nebentätigkeiten ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 100 Euro im Monat nicht übersteigt und die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Zeitstunden nicht überschreitet.

(2) Außerdem gilt die Genehmigung für folgende im öffentlichen Interesse liegende Nebentätigkeiten als allgemein erteilt, soweit diese das in § 66 Abs. 2 Satz 4 ThürBG festgelegte Regemaß nicht überschreiten und außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden:

1. die Tätigkeit als Preisrichter oder Jurymitglied bei einem künstlerischen Wettbewerb, soweit sie nicht genehmigungsfrei ist,
2. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit bis zu vier Wochenstunden und die dazugehörige Prüfungstätigkeit an staatlichen und staatlich anerkannten sowie kommunalen Lehrinrichtungen,

3. die Übernahme von Tätigkeiten für inländische Auftraggeber im Rahmen des Technologietransfers, die von einer in der Hochschule eingerichteten Kontaktstelle oder einer vergleichbaren staatlichen Einrichtung betreut werden und
4. die Übernahme von Tätigkeiten für inländische Auftraggeber im Rahmen des Technologietransfers, die von einer durch die öffentliche Hand maßgeblich beeinflussten Einrichtung des Technologietransfers betreut werden.

(3) ¹Nebentätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sind dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt. ²In die Anzeige sind die in § 11 Abs. 1 geforderten Angaben aufzunehmen. ³§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Eine als allgemein genehmigt geltende Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn ihre Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt. ²Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebentätigkeit oder eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt, soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

§ 15 ThürHNVO Allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten für Hochschullehrer

(1) Neben den in § 14 Abs. 1 und 2 aufgeführten Nebentätigkeiten gilt für Hochschullehrer außerdem die Genehmigung für folgende Nebentätigkeiten als allgemein erteilt, soweit diese das in § 66 Abs. 2 ThürBG festgelegte Ausmaß nicht überschreiten:

1. das Auftreten als Verteidiger oder Prozessvertreter vor deutschen Gerichten oder dem Europäischen Gerichtshof, soweit es sich um Rechtslehrer an den staatlichen Hochschulen handelt,
2. die Herausgabe und Schriftleitung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, soweit diese nicht nach § 9 Abs. 2 bereits Aufgaben des Hauptamtes sind,
3. die Erstattung von Gutachten, bei denen zwar die Voraussetzung des § 2 Abs. 6 nicht vorliegt, die jedoch unter persönlicher Anleitung und Aufsicht von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter erstellt werden, und
4. die richterliche Tätigkeit im Nebenamt.

(2) ¹§ 14 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Nebentätigkeit außerhalb der Zeit ausgeübt wird, zu der Dienstpflichten an der Hochschule bestehen. ²Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Dienstvorgesetzten. ³§ 14 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 16 ThürHNVO Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst des Landes

(1) ¹Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst des Landes (§ 5) wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. ²Ausnahmen können zugelassen werden für

1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeit,
2. Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann, und
3. Tätigkeiten, deren Ausübung ohne Zahlung einer Vergütung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Vergütung darf nicht gewährt werden, wenn der Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit im Hauptamt angemessen entlastet wird.

(3) ¹Vergütungen nach Absatz 1 dürfen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten folgende Beträge nicht übersteigen:

Bei Beamten der Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, W 1	4 900,
B 2 bis B 5, C 4	5 500,
ab B 6	6 100.

²Für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ergibt sich die Zuordnung zu den in Satz 1 genannten Besoldungsgruppen aus der Summe von Grundgehalt und Leistungsbezügen. ³Für die Bemessung des Höchstbetrages ist die Besoldung maßgebend, die der Beamte im Dezember des jeweiligen Jahres bezieht. ⁴Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(4) Wird die Nebentätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft erbracht, so gilt als Vergütung der dem Gesellschafteranteil entsprechende Anteil an der Vergütung der Gesellschaft.

§ 17 ThürHNVO Ablieferungspflicht

(1) Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (§ 4) oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn ausgeübt werden, sind von dem Beamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach § 16 Abs. 3 übersteigen.

(2) ¹Bei der Festsetzung des abzuliefernden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstanden sind, und zwar für

1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung in dem in § 2 Abs. 4 genannten Umfang,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich),
3. Leistungen Dritter und selbst beschafftes Material.

²Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

§ 18 ThürHNVO Ausnahmen von den §§ 16 und 17

(1) § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 17 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit,
2. eine Mitwirkung bei Prüfungen,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit,
4. Forschungstätigkeiten und künstlerische Entwicklungsvorhaben,
5. eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit nach § 8 Abs. 2,
6. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
7. Tätigkeiten als parlamentarischer Sachverständiger,
8. Gutachtertätigkeiten von Ärzten oder Zahnärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
9. ärztliche oder zahnärztliche Verrichtungen der in Nummer 8 genannten Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,

10. Arbeitnehmererfindungen,
 11. Tätigkeiten, die der Innovationsförderung oder dem Technologietransfer dienen,
 12. Tätigkeiten für Einrichtungen zur Akkreditierung von Studiengängen,
 13. Tätigkeiten als Rechtsvertreter vor Gericht aufgrund eines Auftrags einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, und
 14. Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs von mehr als drei Monaten oder in besonderen Ausnahmefällen von mehr als einem Monat ausgeübt werden.
- (2) Die oberste Dienstbehörde kann bei Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes oder im öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind, eine Ausnahme von § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 17 zulassen.
- (3) Die §§ 24 und 27 Abs. 9 bis 14 bleiben unberührt.

¹ Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2028, GVBl. S. 149; zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024, GVBl. S. 277.

² Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung – ThürLVVO) vom 24. März 2005, GVBl. S. 161; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2020, GVBl. S. 286.

³ Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) vom 12. August 2014, GVBl. S. 472; zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 2024, GVBl. S. 277.

⁴ Thüringer Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Thüringer Nebentätigkeitsverordnung – ThürNVO) vom 24. Februar 1995, GVBl. S. 135; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2024, GVBl. S. 597.

⁵ Thüringer Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen, ärztlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Hochschulnebenstätigkeitsverordnung – ThürHNVO) vom 15. März 2010, GVBl. S. 57; zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2014, GVBl. S. 725.